

<p>Kreisrecht Hauptthema</p> <p>Björn Mennrich/LKLG/DE 27.11.2009 11:15</p>	<p>Betreff: 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</p> <p>Kategorie: Finanzen</p>
--	---

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. Seite 365) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. Seite 242) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 02.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

[<zum](#)

[Inhaltsverzeichnis>](#)

Die Anlage 1 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises vom 21.05.2001 (Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung - § 2 - in Deutscher Mark) entfällt.

§ 2

[<zum](#)

[Inhaltsverzeichnis>](#)

Die Anlage 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises vom 21.05.2001 (Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung - § 2 - in Euro) wird neue Anlage 1.

Gleichzeitig wird der Kostentarif wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung, je Akte <u>Anmerkungen:</u> a) Für die Versendung von Akten sind zusätzlich die Auslagen für	12,00

	Porto zu erheben (tatsächliche Portokosten, mindestens 2,00 Euro). Auslagen werden nicht erhoben, wenn die Übermittlung der Akten über ein Gerichtsfach erfolgt. b) Die Gebühr für Akteneinsicht bzw. Aktenversendung mit Ausnahme der Auslagen für Porto wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren oder in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	entfällt
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	entfällt
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	entfällt
20	Erstellung von ärztlichen Gutachten (Zeugnisse, Bescheinigungen, Gutachten)	
20.1	Zeugnisse, Bescheinigungen, Gutachten ohne fachliche oder rechtliche Fragestellungen sofern Zeugnis, Bescheinigung oder Gutachten nach Aktenlage erfolgen	103,00 67,00
20.2	Gutachten mit umfangreicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung sofern das Gutachten nach Aktenlage erfolgt	203,00 135,00
20.3	Gutachten mit aufwändiger fachlicher und rechtlicher Fragestellung sofern das Gutachten nach Aktenlage erfolgt	297,00 197,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 20.1 – 20.3:</u> Im Einzelfall ist bei außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand der zusätzliche Zeitaufwand gemäß dem in Tarifnummer 7 (jeweils Höchstsatz) genannten Gebührenrahmen zusätzlich in Rechnung zu stellen.	

§ 3

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 02.11.2009

Landkreis Lüneburg

Manfred Nahrstedt
Landrat